

66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen):
Zollabkommen über die vorübergehende Ein-
fuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Das im Rahmen des Rates für die Zusammen-
arbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel
abgeschlossene Zollabkommen wurde von Öster-
reich in Brüssel unter dem Vorbehalt der Rati-
fikation unterzeichnet.

Ziel des Abkommens ist es, eine möglichst weit-
gehende Harmonisierung des Verfahrens für die
Zollvormerkbehandlung von wissenschaftlichem
Material zu schaffen. Die Erleichterung für den
Austausch von wissenschaftlichem Material be-
steht vor allem darin, daß der Erlag der Sicher-
stellung für die Eingangsabgaben entfällt. Der
sachliche Geltungsbereich umfaßt Instrumente,
Apparate und Maschinen, Ersatzteile und beson-
ders bestimmte Werkzeuge für dieses wissen-
schaftliche Material.

Die Bedeutung der Annahme dieses Abkom-
mens durch Österreich liegt daher nicht so sehr
in der Schaffung von Begünstigungen für die
Einfuhr als vielmehr darin, den aus Österreich
vorübergehend ausgeführten Geräten in den Be-
stimmungsländern die Vorteile des Abkommens
zu eröffnen.

Das vorliegende Zollabkommen ist gesetz-
ändernd und darf daher nur mit Genehmigung
des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG abge-
schlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Re-
gierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Novem-
ber 1971 in Verhandlung gezogen. In der Debatte
ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeord-
nete Marwan-Schlosser das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem
Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens
zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in die-
sem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes
— im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der gel-
tenden Fassung — zur Überführung dieses Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung
nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag,
der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über
die vorübergehende Einfuhr von wissenschaft-
lichem Gerät (12 der Beilagen) die verfassungs-
mäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. November 1971

Mühlbacher
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann